

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines . . . Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz)**
— Drucksachen 10/1319, 10/1034, 10/2542 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit erhebliche Belange des Arbeitsmarktes oder des Wirtschaftslebens beeinträchtigt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der von der SPD-Bundestagsfraktion bereits im Februar 1984 vorgelegte Gesetzentwurf zur Begrenzung von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (Drucksache 10/1034) sieht erstmals die Einschränkung von Nebentätigkeiten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vor. Damit sollen angesichts steigender Arbeitslosenzahlen vor allem zusätzliche Erwerbstätigkeiten von Beamten, die dabei in einen Wettbewerb mit Angehörigen anderer Berufe treten, eingeschränkt werden. Die SPD-Bundestagsfraktion hält eine entsprechende Regelung bei einem Gesetzentwurf, der einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten soll, für unverzichtbar.

